

Der Präsident stellt hierauf die Frage: ob die Kammer das Amendement des Antragstellers unterstütze? was hinreichend geschieht.

Referent Prinz Johann: Dieses Amendement ist diesen Morgen erst oder vielmehr erst vor Beginn der Sitzung eingelangt. Die Deputation hat daher nicht Gelegenheit gehabt, sich darüber zu berathen. Ich meines theils muß gestehen, daß die Gründe des Antragstellers Manches für sich haben: daher würde ich mir erlauben, vorzuschlagen, daß das Minimum von einem Monat auf 8 Tage Gefängnißstrafe herabgesetzt werde. Der Antragsteller hat die Fälle zu sehr beschränkt; es muß nämlich förmlicher Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen eingetreten sein. Dann scheint mir auch die von mir vorgeschlagene Bestimmung mit den übrigen Kapiteln des Gesetzentwurfs mehr im Einklange zu stehen, wo überall das Minimum der Strafe bestimmt ist. Es dürfte also wohl ein Minimum von 8 Tagen hier geeignet sein.

Secr. v. Bedtviß: Ich habe den Antrag des Hrn. Bürgermeister Behner nicht unterstützt und kann mich auch jetzt damit noch nicht vereinigen. Es ist der Antragsteller wahrscheinlich davon ausgegangen, daß die Paragraphe so angenommen werde, wie ihn die diesseitige Deputation vorgeschlagen hat. Jetzt aber, nachdem der Antrag der Deputation der II. Kammer angenommen worden ist, hat sich die Sache völlig verändert. Nunmehr wird eine förmliche Vereinigung der Fabrikarbeiter gegen die Anordnungen der Obrigkeit, also ein Auflehnen gegen letztere selbst, vorausgesetzt, und da glaube ich, würde man mit §. 107. in offenbarem Widerspruch gerathen. Dort würde der Ungehorsam gegen die Obrigkeit mit einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen belegt, und hier sollten Fabrikarbeiter, wenn sie sich vereinigen, um obrigkeitlichen Anordnungen sich zu widersetzen, geringer bestraft werden? Das halte ich für unangemessen.

Bürgermeister Behner: Es ist in der §. 107. davon die Rede, daß eine Vereinigung, um den gesetzlichen Anordnungen der Obrigkeit sich zu widersetzen, bestraft werden soll; im letzten Theil der §. 108. wird aber eine Vereinigung, um den Anordnungen der Obrigkeit entgegen zu handeln, nicht vorausgesetzt. Die hier angegebenen Fälle sind allerdings sehr häufig, besonders in Fabrikorten. Es treten hier z. B. Veränderungen ein: die Fabrikarbeiter bereden sich und wollen nicht mehr arbeiten. Nun wird der Weg eingeschlagen: man läßt den Fabrikarbeitern andeuten, sie sollen an die Arbeit gehen; nach der §. 108. sind sie nun strafbar, allein durch spätere Vermittlung wird die Sache in Ordnung gebracht. Dann wäre allerdings die Strafe zu hart, wenn einer, der sich hat belehren lassen, noch mit einem Monat Gefängniß belegt werden soll. Dann gestehe ich, würde die Ausführung oft sehr schwierig sein, denn häufig müßten die ganzen Arbeiter einer Fabrik in Arrest gebracht werden; letztere würde dann plötzlich in Stillstand gerathen. Ich glaube daher, daß es angemessener sein dürfte, die Bestrafung soviel wie möglich in das Ermessen des Richters zu stellen. Inzwischen will ich mich auch gern mit dem Vorschlage des hochgestellten Referenten vereinigen.

Präsident: Der Antrag Sr. Königl. Hoheit, daß das Minimum der Strafe auf 8 Tage festgesetzt werden möchte, ist noch nicht zur Unterstützung gebracht. Der vorige Antragsteller, Hr. Bürgermeister Behner hat erklärt, er vereinige sich mit dem des hochgestellten Referenten. Beide Anträge könnten also verschmolzen werden, und es würde nun das Amendement des Hrn. Bürgermeister Behner darauf gehen, daß gesetzt werden möge: statt 1 bis 6 monatliche Gefängnißstrafe 8 Tage bis 6 monatliche. Ich würde aber lieber auf den Antrag Sr. Königl. Hoheit zurückkommen und die Frage stellen: Ob die Kammer das Amendement, welches dahin geht, daß 8 Tage statt 1 Monat festgesetzt werden solle, unterstütze? Wird reichlich unterstützt.

Bürgermeister Ritterstädt. Bei genauerer Ueberlegung muß ich mich allerdings auch für den Antrag verwenden. Es scheint mir ein geringes Vergehen zu sein, wenn Arbeiter, um vielleicht eine Erhöhung ihres Lohnes zu bewirken, sich der Arbeit weigern, also einer Handlung, die eigentlich in der Willkühr eines Jeden stehen muß und nur unter gewissen Umständen aus polizeilichen Rücksichten geboten werden kann. Strenger scheint mir der Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen zu bestrafen zu sein, die Etwas gesetzlich verbieten. In dieser Hinsicht scheint mir das Minimum des Strafmaßes, welches durch den zuletzt unterstützten Vorschlag festgestellt wird, das richtigere zu sein.

Das Präsidium schreitet hierauf zu den Fragen: 1) Ob das in zwei verschiedenen Theilen unterstützte Amendement von der Kammer angenommen werde? 2) Ob §. 108. mit dieser Veränderung selbst angenommen werden wolle? Beide erhalten einstimmige Bejahung.

Referent Prinz Johann trägt nun die Artikel 109. 110. und 111. in Verbindung vor, jedoch mit dem Vorbehalte, bloß über Art. 109. vor der Hand Beschluß zu fassen, da, wie er bemerkt, der zusammenhängende Vortrag dieser Artikel nur deshalb erfolgt, weil das Gutachten sich über dieselben zugleich verbreitet und dasselbe daher außerdem nicht klar sein würde.

Art. 109. (Auflauf.) Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und hierbei der Obrigkeit Ungehorsam, Geringschätzung oder Mißfallen gezeigt worden ist, so sollen die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von Vier Wochen bis Einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß von Acht Tagen bis zu Zwei Monaten bestraft werden.

Art. 110. (Aufruhr.) Wenn mehrere Personen sich zusammenrottiren, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten, sie zu der Unterlassung oder Unternehmung einer amtlichen Handlung zu nöthigen, Rache an amtlichen oder Privatpersonen mit Widerstand gegen die Civil- oder Militairbehörden zu nehmen, oder Gebäude oder andere Anlagen zu zerstören; so sind, insofern die von ihnen verübten Handlungen nicht in größere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausarbeit ersten Grades, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausarbeit zweiten Grades zu belegen.

Art. 111. Haben sich jedoch auf Aufforderung und Abmahnung der öffentlichen Behörden die Aufrührer sogleich wie-